



Gesuch Jokertage

Jeder Schülerin / jedem Schüler stehen pro Schuljahr 2 Jokertage (4 Halbtage) zur Verfügung.

Die Jokertage können nur in halben oder ganzen Tagen bezogen werden.

Das Gesuch muss mindestens 1 Woche im Voraus eingereicht werden.

Art. 36a Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.

³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

1. Personalien

Vorname: _____

Name: _____

Klasse: _____

2. Dauer des gewünschten Urlaubs

Beginn des Urlaubs: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ende des Urlaubs: Datum: _____ Uhrzeit: _____

3. Unterschrift der Schülerin / des Schülers und der Eltern

Datum: _____

Unterschrift des Schülers/der Schülerin:

Unterschrift der Eltern:

Entscheid der Schuldirektion:

- Das Gesuch wird vom Schuldirektor/Stellv. bewilligt.
 Das Gesuch wird vom Schuldirektor/Stellv. nicht bewilligt.

Unterschrift des Direktors/Stellvertreter
